

### Unterversicherungsverzicht

Der Versicherer verzichtet bei Gebäuden bzw. Betriebseinrichtungen auf den Einwand der Unterversicherung, wenn

- die infolge von Veränderungen der versicherten Gebäude (z. B. Zu-, Umbauten, Ausbauten, Verbesserungen) entstehenden Wertsteigerungen unter Einbeziehung der Vorsorgeversicherungspositionen durch entsprechende Erhöhung der Versicherungssummen Berücksichtigung gefunden haben;
- die Erhöhung der Versicherungssumme aufgrund der vereinbarten Wertanpassung der Versicherungssummen nach dem Baukostenindex erfolgte;
- die nach dem Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Klausel auf Verlangen des Versicherungsnehmers geänderten Versicherungssummen dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen haben;
- der Versicherungswert die Versicherungssumme nach durchgeführtem Summenausgleich nicht um mehr als 25 % übersteigt.

Bei Bestehen mehrfacher Versicherungen für dasselbe Interesse (Nebenversicherung) bezieht sich der Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung nur auf jenen Teil des Schadens, der dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieses Verzichtes auf den Einwand der Unterversicherung zum damaligen Versicherungswert entspricht.